

statuten

Artikel 1 – Bestand und zweck

unter dem namen «vereinigung kultur und volk» besteht ein verein im sinne der artikel 60 folgende des schweizerischen zivilgesetzbuches mit sitz in zürich.

die vereinigung kultur und volk steht auf dem boden eines fortschrittlichen sozialistischen humanismus. sie stellt sich die aufgabe, breitesten volksschichten die kulturgüter von vergangenheit und gegenwart im grösstmöglichen ausmass zugänglich zu machen.

sie sucht diese aufgabe zu erfüllen durch literarische, künstlerische und musikalische veranstaltungen, durchführung oder vermittlung von theatervorstellungen und filmvorführungen, durch ausstellungen und führung durch solche.

Artikel 2 – Mitgliedschaft

mitglied der vereinigung kultur und volk kann jede in der schweiz wohnhafte person werden.

juristische personen können dem verein als kollektivmitglieder beitreten; sie haben anrecht auf zwei delegierte zur vereinsversammlung; kollektivmitgliedern mit grosser mitgliederzahl kann vom vorstand eine grössere zahl von vertretern zur vereinsversammlung zugestanden werden.

die aufnahme der vereinsmitglieder erfolgt durch den vorstand.

der vorstand kann vereinsmitglieder wegen vereinsschädigenden verhaltens ohne angabe von gründen aus dem verein ausschliessen. ausgeschlossenen mitgliedern bleibt das rekursrecht an die vereinsversammlung gewahrt.

Artikel 3 – vereinsorgane

organe des vereins sind:

- a) die vereinsversammlung;
- b) der vorstand;
- c) die rechnungsrevisoren.

Artikel 4 – die vereinsversammlung.

die vereinsversammlung ist das oberste organ des vereins. sie wird ordentlicherweise einmal im jahr und ausserordentlicherweise auf beschluss des vorstandes oder auf verlangen eines fünftels der mitglieder einberufen.

die vereinsversammlung beschliesst über die grundsätze der vereinstätigkeit im rahmen der vorliegenden statuten. sie wählt für die amtsdauer eines jahres den vorstand, den präsidenten und die rechnungsrevisoren. sie beschliesst über die abnahme des tätigkeits- und rechnungsberichtes des vorstandes, die höhe der mitgliederbeiträge, die abänderung der statuten und die auflösung des vereins.

wahlen und beschlüsse erfolgen durch die einfache mehrheit der an der mitgliederversammlung anwesenden mitglieder. die auflösung des vereins bedarf der zustimmung von drei vierteln aller vereinsmitglieder. ueber gegenstände, die mit der einladung zur vereinsversammlung nicht angekündigt worden sind, darf ein beschluss nur gefasst werden, wenn die an der mitgliederversammlung anwesenden mitglieder einstimmig sind.

Artikel 5 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Er kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen, Sachverständige beiziehen und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Vereinstätigkeit. Er trifft im Rahmen der vorliegenden Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen und geeigneten Massnahmen.

Artikel 6 – Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, deren Zahl von der Vereinsversammlung festgesetzt wird, unterziehen die Vermögensverwaltung, Buch- und Kassaführung des Vereins einer periodischen Prüfung und begutachten den Jahresrechnungsbericht zuhanden der Vereinsversammlung.

Artikel 7 – Finanzen

Der Verein beschafft seine Mittel aus:

- a) den Jahresbeiträgen der einfachen und Kollektivmitglieder;
- b) den Erträgen seiner Veranstaltungen;
- c) freiwilligen Zuwendungen, Sammlungen usw.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 8 – Auflösung des Vereins

Wird der Verein durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst, so verfügt ein Beschluss der Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Februar 1939 und treten sofort in Kraft.

Also beschlossen von der Vereinsversammlung vom 29. Juni 1945.